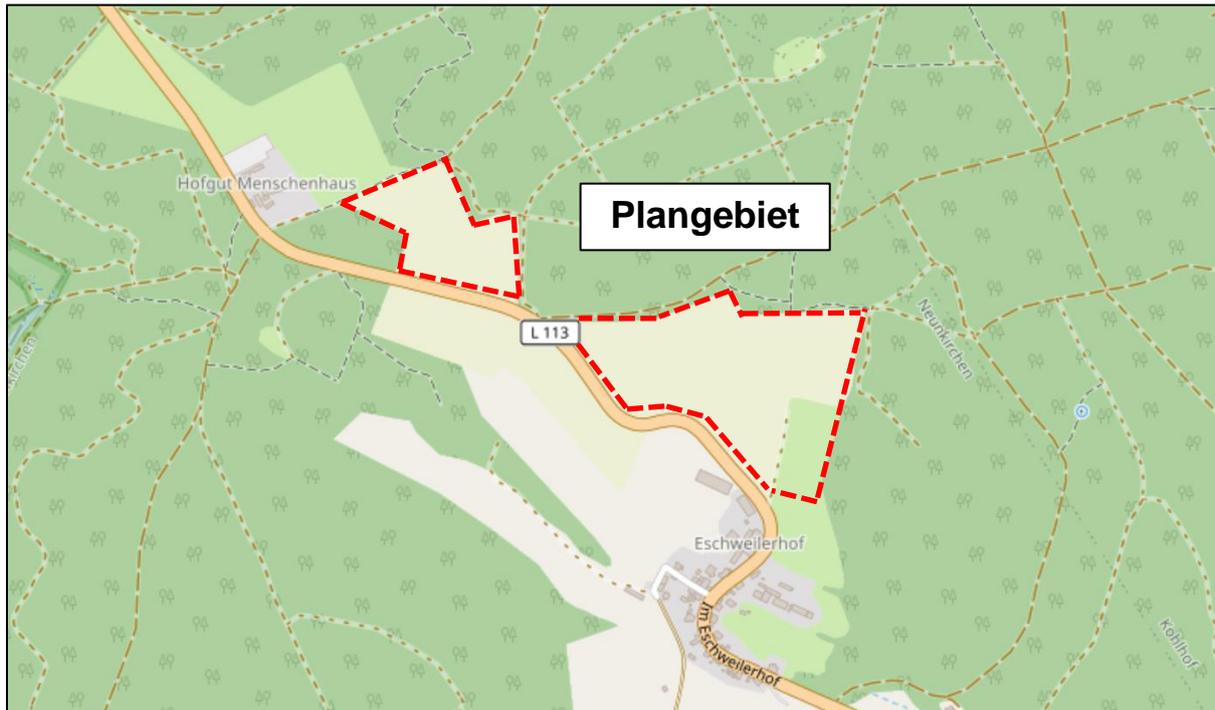


KREISSTADT NEUNKIRCHEN

Teiländerung des Flächennutzungsplans für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 139 „**SOLARPARK ESCHWEILERHOF**“ im Stadtteil Eschweilerhof



Quelle: Open Streetmap, genordet, ohne Maßstab

BEGRÜNDUNG

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1. BauGB

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Inhalt

1	Vorbemerkung / Ziel der Teiländerung.....	3
2	Plangebiet/ Bestandssituation	3
3	Übergeordnete Planungen	4
4	Planungskonzeption/ Ziel der Teiländerung.....	5
5	Darstellungen des wirksamen FNP	6
6	Darstellungen der FNP-Teiländerung.....	6
7	Auswirkungen der Planung.....	7
8	Sich wesentlich unterscheidende Lösungen	9

1 **VORBEMERKUNG / ZIEL DER TEILÄNDERUNG**

Verfahren

Der Stadtrat der Kreisstadt Neunkirchen hat die Teiländerung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 139 „Solarpark Eschweilerhof“ beschlossen.

Die FNP-Teiländerung wird im regulären Verfahren, mit frühzeitiger Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB, frühzeitiger Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und Umweltbericht, erstellt.

Der Umweltbericht gemäß § 2a BauGB wird als eigenständiges Dokument erarbeitet und gilt sowohl für die vorliegende Teiländerung des Flächennutzungsplanes als auch für den Bebauungsplan.

Ziel und Anlass der Teiländerung

Mit der vorliegenden Teiländerung des Flächennutzungsplanes soll die Darstellung landwirtschaftlicher Flächen durch ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ ersetzt werden, um somit die Voraussetzungen für die Entstehung einer PV-Freiflächenanlage zu schaffen. Die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches werden derzeit ackerbaulich genutzt.

Damit der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann, muss dieser für den betreffenden Teil geändert werden.

Das Planungserfordernis ist aufgrund der Verordnung zur Errichtung von Photovoltaik (PV) auf Agrarflächen¹ gegeben. Im Zuge der Verordnung soll im Rahmen der Energiewende der Anteil an Photovoltaik an der Bruttostromerzeugung im Saarland erhöht werden und die Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien weiter vorangetrieben werden.

Rechtliche Grundlagen

Den Darstellungen und dem Verfahren der Teiländerung des Flächennutzungsplanes liegen im Wesentlichen die auf dem Plan enthaltenen Rechtsgrundlagen zugrunde. Darüber hinaus dient die Verordnung zur Errichtung von Photovoltaik auf Agrarflächen als Legitimationsgrundlage für die Umwandlung der Flächen.

2 **PLANGEBIET/ BESTANDSSITUATION**

Lage im Raum

Das Plangebiet liegt in Nord - Süd - Richtung zwischen der Waldgrenze des Limbacher / Spieser Waldes und der L113, die Kirkel mit Neunkirchen verbindet. Der Geltungsbereich erstreckt sich in Ost- West- Richtung über einen Bereich zwischen dem Hofgut Menschenhaus und dem Eschweiler Hof, mit den Flurbezeichnungen „Zwischen den Zäunen“, „Dreispitze am Limbacher Weg“ und „Auf der Gasse“.

Plangebiet

Die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches werden derzeit landwirtschaftlich genutzt.

¹ Verordnung zur Errichtung von Photovoltaik (PV) auf Agrarflächen – VOEPV, Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 6. Dezember 2018 in Verbindung mit Verordnung zur Änderung der Änderung zur Errichtung von Photovoltaik (PV) auf Agrarflächen vom 13. März 2021

	<p>Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rd. 19 ha.</p> <p>Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.</p>
<i>Erschließung</i>	<p>Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die südwestlich des Geltungsbereiches angrenzende L 113 sowie über die vorhandenen Feldwege.</p> <p>Der Netzanschluss erfolgt in Richtung ##. (Ergänzung im Verfahren)</p> <p>Weitere Erschließungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.</p>
<i>Bestandssituation</i>	<p>Die Beschreibung der Bestandssituation, gemeinsamen Aussagen zu Geologie, Schutzgebieten, Landschaftsbild, usw. sind dem Umweltbericht zu entnehmen.</p>
<i>Umweltbericht</i>	<p>Ein Umweltbericht gemäß § 2a BauGB ist als separates Dokument Bestandteil der Begründung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes. Der Umweltbericht gilt auch für den Bebauungsplan.</p>
<i>Altlasten</i>	<p>Im Plangebiet sind keine Altlasten bekannt.</p>
<i>Hochwasser</i>	<p>Das Plangebiet ist nicht von Hochwasser betroffen.</p>
<i>Allgemeines</i>	<p>Sämtliche im Verfahren eingegangenen Hinweise sind dem Bebauungsplan zu entnehmen.</p>

3 ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

<i>LEP Umwelt</i>	<p>Der Landesentwicklungsplan - Teilabschnitt Umwelt² legt einen Teilbereich des Plangebietes als Vorranggebiet für Grundwasserschutz fest.</p> <p>Vorranggebiete für Grundwasserschutz (VW) sind als Wasserschutzgebiete festzusetzen. In VW ist das Grundwasser im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Eingriffe in Deckschichten sind zu vermeiden. Soweit nachteilige Einwirkungen durch unabweisbare Bau- und Infrastrukturmaßnahmen zu befürchten sind, für die keine vertretbaren Standortalternativen bestehen, ist durch Auflagen sicherzustellen, dass eine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung nicht eintritt. Die Förderung von Grundwasser ist unter Berücksichtigung einer nachhaltigen Nutzung auf das notwendige Maß zu beschränken, d.h. die Entnahme des Wassers soll an der Regenerationsfähigkeit ausgerichtet werden.</p> <p>Die entsprechenden Regelungen zum Grundwasserschutzgebiet werden in den Bebauungsplan aufgenommen. Zielkonflikte mit dem</p>
-------------------	---

² Landesentwicklungsplan - Teilabschnitt „Umwelt“ (Vorsorge für Flächennutzung, Umwelt und Infrastruktur) vom 13. Juli 2004, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 27. September 2011 über die 1. Änderung betreffend die Aufhebung der landesplanerischen Ausschlusswirkung der Vorranggebiete für Windenergie (Amtsbl. Nr. 34 vom 20. Oktober 2011)

Vorranggebiet für Grundwasserschutz können damit ausgeschlossen werden.

Angrenzend an das Plangebiet ist zudem ein Vorranggebiet für Naturschutz festgelegt. In den Vorranggebieten für Naturschutz (VN) kommt der Sicherung und der Entwicklung des Naturhaushaltes im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit der Ökosysteme in ihrer typischen Struktur und Vielfalt mit der charakteristischen Ausprägung der abiotischen Naturgüter und der typischen Ausstattung mit Tier- und Pflanzenarten ein Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen zu. Zwischenzeitlich wurde das Gebiet durch Verordnung vom 17. März 2017 als Naturschutzgebiet „Limbacher und Spieser Wald“ (N 6609-301) ausgewiesen. Da in die Strukturen nicht eingegriffen wird, ergeben sich keine Zielkonflikte.

LEP Siedlung

Aus dem Landesentwicklungsplan - Teilabschnitt Siedlung vom 04. Juli 2006 ergeben sich keine Zielkonflikte mit der vorliegenden Planung.

FNP

Der Flächennutzungsplan der Stadt Neunkirchen stellt die Ackerflächen innerhalb des Geltungsbereiches als landwirtschaftliche Flächen dar.

4

PLANUNGSKONZEPTION/ ZIEL DER TEILÄNDERUNG

Konzept

Als Konzept ist festzuhalten, dass mit der vorliegenden Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Verordnung zur Errichtung von Photovoltaik (PV) auf Agrarflächen entsprochen wird und somit ein Beitrag zur Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien im Saarland geleistet wird.

Planungsziel ist die Darstellung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“.

5

DARSTELLUNGEN DES WIRKSAMEN FNP

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt für den Geltungsbereich landwirtschaftliche Flächen dar.



Abbildung: Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes, genordet, ohne Maßstab

6

DARSTELLUNGEN DER FNP-TEILÄNDERUNG

Die geplante Flächennutzungsplan-Teiländerung stellt ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ dar, damit der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann.



Abbildung: Darstellungen der geplanten Flächennutzungsplan-Teiländerung, genordet, ohne Maßstab

7

AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Die Beurteilung der zu erwartenden Auswirkungen der Planung erfolgt auf Basis der grundsätzlichen Ziele der Planung.

Derzeit handelt es sich bei dem Plangebiet um eine landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche.

Die Beurteilung der Auswirkungen erfolgt für diejenigen Auswirkungen, die sich durch die Aufgabe der bisherigen Darstellung als landwirtschaftliche Fläche bzw. durch die Änderung der Darstellungen im Flächennutzungsplan ergeben.

Gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

*Verkehr/ gesunde
Wohn- und Arbeits-
verhältnisse*

Durch eine Änderung der Darstellung in ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ ist eine Beeinträchtigung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht zu erwarten.

Eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens ist abseits der Bauphase nicht zu erwarten, da sich der zusätzlich erzeugte Verkehr in der Betriebsphase, auf die Wartung und Pflege der Anlage beschränkt.

Durch die vorhandenen und geplanten Gehölzstrukturen sowie die geplante Ausrichtung der Module ist eine Blendwirkung in Richtung der Landesstraße unwahrscheinlich. Es ist davon auszugehen, dass es zu keinen Beeinträchtigungen durch Reflexionen kommt. Erhebliche Auswirkungen auf den Verkehr sind damit nicht zu erwarten.

Mit der Anlage sind zudem keine Lärmemissionen verbunden, welche zu einer Beeinträchtigung führen könnten.

*Soziale/ kulturelle Bedürfnisse
der Bevölkerung/ Belange
von Sport, Freizeit und
Erholung*

Die bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen dienen derzeit weder der Erholung noch der Freizeit, weshalb sich die Änderung nicht negativ auf die Belange auswirkt. Die angrenzenden Feldwegeverbindungen bleiben erhalten und erfüllen weiterhin eine Freizeit- und Erholungsfunktion.

*Denkmalschutz,
Kultur- und Sachgüter*

Negative Auswirkungen auf die Belange des Denkmalschutzes sind nicht zu erwarten. Nach jetzigem Kenntnisstand ist kein Denkmal von der Planung betroffen.

Orts-/ Landschaftsbild

Durch die zukünftig mögliche Bebauung der landwirtschaftlichen Flächen mit PV-Modulen kommt es zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Hierbei gilt es jedoch zu berücksichtigen, dass kein direkter Bezug zur Ortslage besteht bzw. aufgrund der vorhandenen Topografie, der umliegenden Waldflächen sowie der vorhandenen und geplanten

Gehölzstrukturen kaum direkte Sichtbeziehungen zur späteren PV-Anlage vorhanden sind.

Natur und Umwelt

Auf Grund der Extensivierung der landwirtschaftlich genutzten Flächen innerhalb des Geltungsbereiches sind in vorliegendem Fall keine erheblichen negativen Auswirkungen auf Natur und Umwelt zu erwarten. Viel mehr kann durch die Aufgabe der intensiven Bewirtschaftung davon ausgegangen werden, dass es zu einer Zunahme der Artenvielfalt kommt. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Fläche im Gegensatz zu der landwirtschaftlich genutzten Fläche nur extensiv gepflegt wird.

Durch die geplante Darstellung ist im Vergleich zur Bestandsdarstellung auf FNP-Ebene nicht mit Beeinträchtigungen zu rechnen. Sämtliche Regelungen zum Artenschutz bzw. grünordnerische Festsetzungen betreffen die Ebene des Bebauungsplanes.

Boden

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Altlasten vorhanden.

Durch die Umnutzung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten. Im Vergleich zur derzeitigen Nutzung wird eine zusätzliche Versiegelung nicht vermeidbar sein, aber durch die aufgeständerte Bauweise der Solarmodultische auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Darüber hinaus kann davon ausgegangen werden, dass durch die dauerhafte extensive Begrünung der Flächen die Böden weiter vor Erosion geschützt sein werden.

Wasser

Es ist von keinen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser auszugehen. Das Niederschlagswasser kann zukünftig weiterhin ungehindert auf der Fläche versickern. Durch die Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzfläche können zudem keine Dünge- und Pflanzenschutzmittel aus dem Boden ins Grundwasser gelangen.

Luft/ Klima

Die Beeinträchtigung der Schutzgüter ist als nicht erheblich zu bewerten. Das Gebiet erfüllt auch in Zukunft seine Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet.

Die entstehende Versiegelung wird nur in geringem Umfang und punktuell stattfinden, sodass die Auswirkungen dieser als nicht erheblich zu beurteilen sind.

Sonstige Belange sind nach derzeitigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen.

Nicht zuletzt trägt die Errichtung der Solaranlage bei, den Anteil regenerativer Energien an der Stromerzeugung zu erhöhen und somit die Erreichung globaler, nationaler, regionaler sowie lokaler Klimaschutzziele zu unterstützen.

Land-/ Forstwirtschaft

Negative Auswirkungen auf die Belange der Forstwirtschaft sind aufgrund fehlender Betroffenheit auszuschließen. Bei den betroffenen landwirtschaftlichen Flächen handelt es sich nicht um wertvolle landwirtschaftliche Flächen, sondern um benachteiligte Standorte, die in der „Verordnung zur Errichtung der von Photovoltaik auf Agrarflächen – VOEPV“ vom 27. November 2018 sowie Änderungsverordnung vom 12.

März 2021 der saarländischen Landesregierung entsprechend auch als Eignungsflächen für eine solare Nutzung ausgewiesen wurden. Hinsichtlich der Umwidmungssperrklausel des § 1a Abs. 2 BauGB ist anzumerken, dass die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf innerstädtischen Konversionsflächen oder Baulücken städtebaulich wenig sinnvoll erscheint und wegen der vorhandenen Infrastruktur Wohn- und Gewerbenutzungen zugeführt werden sollten. Die Notwendigkeit der Umwandlung der landwirtschaftlichen Fläche ergibt sich aus der vorgenannten Verordnung zur Errichtung von Photovoltaik (PV) auf Agrarflächen - VOEPV“. Hier wird das Plangebiet als nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) förderfähige Fläche für Photovoltaikanlagen auf ausgewiesenen landwirtschaftlichen Flächen in benachteiligten Gebieten zulässig ausgewiesen. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass die Fläche nach der Erfüllung des Zwecks der Photovoltaikanlage bei entsprechendem Bedarf wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden kann. Durch den Modulaufbau sowie die Befestigung ist ein Rückbau der Photovoltaikanlage nahezu vollständig und problemlos möglich.

*Sparsamer Umgang
mit Grund und Boden*

Durch die Änderung der Zweckbestimmung im Flächennutzungsplan ist mit einer geringfügigen Versiegelung der Flächen zu rechnen. Die Neuversiegelung der Flächen wird jedoch durch die Aufstellweise der Module beschränkt, da diese auf Pfosten stehen, die ohne Fundament in das Erdreich eingebracht werden. Ein Fundament wird lediglich für den Standort des Transformators und sonstiger Stationen/ Container benötigt. Weiterhin wird der Boden durch Wege sowie die Kabelführung zwischen den Modulreihen in Anspruch genommen. Dabei wird die notwendige Fläche jedoch auf ein Mindestmaß begrenzt und sofern dies möglich ist, werden vorhandene Wege verwendet oder auf Wege verzichtet. Kabel werden als Erdkabel im Boden verlegt. Die Nutzung innerstädtischer Potenzialflächen ist aus städtebaulicher Sicht nicht sinnvoll, da diese Flächen anderen Nutzungen wie Wohnen oder Gewerbe zugeführt werden können. Der Standort wird zudem von der Verordnung zur Errichtung von Photovoltaik (PV) auf Agrarflächen gestützt. Der Flächenverbrauch/-verlust ist zudem nicht dauerhaft. Nach der Zweckerfüllung der Anlage kann diese ohne größeren Aufwand oder Eingriffe rückgebaut werden und die Fläche könnte danach bei Bedarf wieder als landwirtschaftliche Fläche genutzt werden.

8

SICH WESENTLICH UNTERSCHIEDENDE LÖSUNGEN

*Standortentscheidung,
andere Lösungen*

Zunächst ist festzuhalten, dass durch die Verordnung über die Errichtung von PV-Anlagen auf Agrarflächen die gesetzlichen Rahmenbedingungen geschaffen wurden.

Für den Standort des Solarparks spricht eine zusammenhängende Fläche, die eine optimale Anordnung der Modulreihen ermöglicht, wodurch eine hohe Einstrahlung und Effizienz der PV-Anlage

gewährleistet wird. Auch kann das Vorhaben am Standort ohne Eingriff in bestehende Hecken- und Waldstrukturen realisiert werden. Nicht zuletzt ist der Standort nur von wenigen umgebenden Bereichen her einsehbar.

*Standort-
alternativen*

Im Vorfeld wurden alternative Flächen geprüft. Im Ergebnis hat sich die Fläche des Geltungsbereiches aufgrund ihrer Lage sowie der Verordnung zur Errichtung von Photovoltaik auf Agrarflächen als gut geeignete Fläche für die Errichtung einer PV-Anlage herausgestellt.

0-Variante

Als Planungsalternative kommt nur noch die Null-Variante in Betracht. Dies würde bedeuten, dass die Flächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden können. Eine Errichtung von PV-Anlagen wäre damit nicht möglich.